

## **155. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Migrations- und Integrationsmanagement (CP)“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Migrationsbewegungen und Integrationsprozesse sind ein gesellschaftliches Handlungsfeld, das an Relevanz stark zugenommen hat und in jeden Bereich des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Zusammenlebens hineinwirkt.

Zielsetzung des Universitätslehrganges ist es, die Studierenden zu einer vertieften Auseinandersetzung mit Fragen von Migration und Integration zu befähigen bzw. ihre Handlungsoptionen in ihrem konkreten beruflichen Umfeld zu erweitern, wenn sie mit Fragen von Migration und Integration konfrontiert sind.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

AbsolventInnen können

- Migrationsprozesse mit besonderer Berücksichtigung der Migrationsgeschichte und der relevanten sozio-ökonomischen Theorien erklären und Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Phänomenen beschreiben.
- migrationsrelevante rechtliche Grundlagen benennen.
- Handlungsfelder und AkteurInnen in der Integrationsarbeit benennen und daraus Implikationen für ihr berufliches Handeln ableiten.
- Konfliktpotenziale im Zusammenleben einer zunehmend ethnisch-kulturell differenzierten Gesellschaft erklären und Strategien identifizieren, um diese zu transformieren.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist der Universitätslehrgang interdisziplinär angelegt und behandelt rechtliche, politische, ökonomische, ethnisch-kulturelle und soziale Aspekte der Migration und die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Integration. Das Curriculum spannt einen Bogen zwischen Migrationspolitik und Migrationsrecht, Soziologie und Ökonomie der Migrationen, Bildungs-, Sozial- und Kulturwissenschaft und bietet Möglichkeiten zur Vertiefung nach individuellen Bedürfnissen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 2 Semester mit einer Workload von 750 Stunden (30 ECTS).

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium  
oder  
(1b) allgemeine Universitätsreife und mindestens zweijährige adäquate Berufserfahrung  
oder  
(1c) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife eine mindestens fünfjährige postsekundäre adäquate Aus/Weiterbildung und/oder studienrelevante Berufserfahrung  
und  
(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.  
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

	Fächer	UE	ECTS
<b>A</b>	<b>Pflichtfächer</b>	<b>120</b>	<b>21</b>
	Migrationsgeschichte und Theorie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Migrationsgeschichte 1700 - 2015</li> <li>• Ökonomische Theorien</li> <li>• Soziologische Theorien</li> <li>• Verhältnis Theorie/Praxis/Politik</li> </ul>	40	7
	Migrationsrecht und -politik <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nationales Aufenthalts- und Arbeitsrecht</li> <li>• Menschenrechte, Genfer Konvention und Asylrecht</li> <li>• Europäische Migrationspolitik</li> <li>• Migrationspolitische Strategien und Debatten</li> </ul>	40	7
	Integrationsarbeit in Theorie und Praxis <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalplanung und Wohnbau</li> <li>• Gesundheitssysteme und Politik</li> <li>• Bildungssysteme</li> <li>• Soziale Kohäsion</li> </ul>	40	7
<b>B</b>	<b>Wahlfächer (1 aus den folgenden)</b>	<b>40</b>	<b>7</b>
	Migration, Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat <ul style="list-style-type: none"> <li>• Funktion und Rolle des Arbeitsmarktes in internationalen Migrationsprozessen</li> <li>• Akteurinnen/Akteure der Arbeitsmarktpolitik und aktuelle Debatten</li> <li>• Wohlfahrtsmodelle im europäischen Vergleich</li> <li>• Migrations- und Integrationspolitik im europäischen Vergleich</li> </ul>	40	7
	Diversität, Kultur und Gender <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition und Reflexion der Grundbegriffe Diversität, Kultur und Gender</li> <li>• Multidisziplinäre Zugänge zu Diversität, Kultur, interkultureller Wahrnehmung und Gender</li> <li>• Interdependenzen zwischen Kultur und Gesellschaft und Individuum</li> <li>• Kulturell geprägtes Denken und Handeln</li> </ul>	40	7
	Interkulturelle Konflikttransformation und Mediation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auseinandersetzung mit neueren Ansätzen interkulturellen und</li> </ul>	40	7

	internationalen Managements <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung von Case Studies und Verknüpfungen eigener Erfahrungen und Kenntnisse mit im Modul vermittelten Theorien</li> </ul>		
<b>C</b>	<b>Abschlussarbeit</b>		<b>2</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>160</b>	<b>30</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen werden aus einer Kombination aus Präsenzzeiten und Fernstudieneinheiten angeboten. Fernstudieneinheiten werden unterstützt durch e-learning. Die Erreichung des Lehrzieles wird durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sichergestellt.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre und auf der Web-site kundzumachen.

### § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die in § 8 beschriebenen Pflichtfächer und das gewählte Wahlfach.
- (2) Des Weiteren einer Abschlussarbeit in Form einer Reflexionsarbeit. Diese muss positiv beurteilt werden.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen der Donau-Universität „Global Competences and Management (MA)“, „Global Competences and Management (AE)“, „Global Competences and Management (CP)“, „Global Studies (MA)“, „Global Studies (CP)“ und „Interkulturelle Kompetenzen“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.